

802/AB

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Johann Ewald Stadler, Dr. Harald Ofner haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend den Versuch des Bundeskanzlers, auf das laufende Strafverfahren gegen den Innenminister Einfluß zu nehmen, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

"1. Können Sie ausschließen, daß die öffentlich vom Bundeskanzler ausgedrückte Erwartung einer Einstellung der Ermittlungen gegen Innenminister Dr. Einem von den mit dem Strafverfahren befaßten Justizorganen als Aufforderung betrachtet wird, in diesem Sinn vorzugehen ?

2. Welche Maßnahmen werden Sie setzen, um den zuständigen Richtern und Staatsanwälten ein von diesen "Erwartungen" unabhängiges Vorgehen zu ermöglichen ?

3. Sind in dieser Strafsache bereits Weisungen erteilt worden? Wenn ja, wie lauten sie und zu welchen Verzögerungen des Verfahrens haben sie bisher geführt ?

4. Werden Sie - um den Verdacht politischer Einflußnahme zu vermeiden - dafür sorgen, daß die Staatsanwaltschaft in dieser Angelegenheit weisungsfrei vorgehen kann? Wenn nein, warum nicht ?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1 und 2:

Ich schließe es aus, daß sich die mit der Strafsache gegen den Bundesminister für Inneres Dr. Caspar Einem befaßten Justizorgane bei ihrem Vorgehen von anderen als rein sachlichen Überlegungen haben leiten lassen. Maßnahmen, den zuständigen Richtern und Staatsanwälten ein unabhängiges Vorgehen zu ermöglichen, waren daher nicht geboten.

Zu 3:

In dem gegen Bundesminister Dr. Einem zu AZ 8 St 122.123/95 der Staatsanwaltschaft Wien geführten Verfahren hat die Oberstaatsanwaltschaft Wien am 24. Juni 1996 hinsichtlich des Faktums ERNK-Büro folgende Weisung zur Sachbearbeitung gemäß § 29 Abs. 1 Staatsanwaltschaftsgesetz erteilt:

"Das im Bericht vom 17. Mai 1996, 8 St 122123/95-26, enthaltene Erledigungsvorhaben wird nicht genehmigt.

Vielmehr wird in Übereinstimmung mit dem Bundesministerium für Justiz (Erlaß vom 24. Juni 1996, GZ 1055/40-IV.3/1 996) ersucht (§ 29 Abs. 1 StAG), die Anzeige gegen Dr. Caspar Einem wegen § 302 Abs. 1 StGB (Faktum. ERNK-Büro) gemäß § 90 Abs. 1 StPO zurückzulegen (Fakteneinstellung)."

Ich verweise in diesem Zusammenhang auch auf meine Antwort vom 26. Juni 1996 auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Paul Kiss und Kollegen, Zahl 509/J-NR/1996. Sonstige Weisungen zur Sachbearbeitung sind in dem Verfahren nicht ergangen.

Zu 4:

Mit Erlaß des Bundesministeriums für Justiz vom 1. August 1996 wurde in Übereinstimmung mit der Oberstaatsanwaltschaft Wien das Vorhaben der Staatsanwaltschaft Wien vom 17. Juli 1996, in dem gegen Bundesminister Dr. Einem wegen des Vorwurfs, er habe die Unterdrückung einer Karteikarte mit ihm selbst betreffenden sicherheitsbehördlichen Vormerkungen durch Beamte der EBT veranlaßt, geführten Verfahren beim Untersuchungsrichter die Erklärung nach § 90 Abs. 1 StPO abzugeben und hinsichtlich der übrigen, in der Sachverhaltsdarstellung des Parlaments-

klubs der Freiheitlichen Partei Österreichs vom 10. August 1995 enthaltenen Vorwürfe, die Anzeige gemäß § 90 Abs. 1 StPO zurückzulegen, zur Kenntnis genommen. Im Hinblick auf die übereinstimmende Beurteilung der Sache durch die staatsanwaltschaftlichen Behörden und das Bundesministerium für Justiz hat sich die Frage der Erteilung einer Weisung nicht gestellt.